

*Zwischen*

*der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft,*

*vertreten durch die Senatorin für Bildung, Jugend und Wissenschaft,*

*und*

*dem Gesamtpersonalrat bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft sowie dem Personalrat der zentral verwalteten und beruflichen Schulen,*

*vertreten durch die Vorsitzenden der Personalräte,*

*wird folgende*

**Dienstvereinbarung über die mittelbare pädagogische Arbeit von Erzieherinnen und Erziehern an Grundschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt**

*geschlossen.*

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle an öffentlichen Grundschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt beim Land Berlin beschäftigten Erzieherinnen und Erzieher, einschließlich Facherzieherinnen und Facherzieher für Integration.

**§ 2 Mittelbare pädagogische Arbeit**

- (1) Im Rahmen ihrer tariflichen Arbeitszeit haben vollbeschäftigte Erzieherinnen und Erzieher im Sinne von § 1 einen individuellen Anspruch auf mindestens 4 Wochenstunden (Zeitstunden) für die mittelbare pädagogische Arbeit. Für Teilzeitbeschäftigte erfolgt eine anteilige Berechnung der mittelbaren pädagogischen Arbeit auf der Grundlage der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit.
- (2) Mittelbare pädagogische Arbeit sind die Tätigkeiten, die zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der unmittelbaren pädagogischen Arbeit mit den Kindern dienen. Zeiten der mittelbaren pädagogischen Arbeit sind Zeiten, in denen die Erzieherinnen und Erzieher nicht unmittelbar mit den Kindern arbeiten.

- (3) Die mittelbare pädagogische Arbeit umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:
- Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit
  - Teilnahme an Dienstbesprechungen der Erzieherinnen und Erzieher
  - Kooperation mit Lehrkräften, Sonderpädagoginnen und Sozialpädagogen, Schulhelferinnen und Schulhelfer, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter
  - Kooperation mit Einrichtungen der Jugendhilfe und anderen sozialen Diensten bzw. Einrichtungen im Sozialraum
  - Kooperationen mit Kindertagesstätten zur Gestaltung des Übergangs Kita-Grundschule
  - Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Schule
  - Beobachtung sowie Dokumentation
  - individuelle Förderplanung
  - Kooperation mit Eltern
- (4) Die für Vertretungsbereitschaft zur Verfügung stehenden Zeiten werden so in die Dienstpläne eingeplant, dass ein möglichst hohes Maß an ggf. zu vertretenden Betreuungszeiten damit abgedeckt wird. Ist keine Vertretung erforderlich, können die Zeiten zusätzlich für die mittelbare pädagogische Arbeit genutzt werden.

### § 3 Organisation der mittelbaren pädagogischen Arbeit

- (1) Die mittelbare pädagogische Arbeit ist in der Regel in der Schule zu erbringen.
- (2) Erzieherinnen und Erzieher sollen für die Zeiten der mittelbaren pädagogischen Arbeit nach Möglichkeit einen geeigneten Arbeitsplatz erhalten sowie einen Computer nutzen können.
- (3) Die Zeit für mittelbare pädagogische Arbeit wird im Dienstplan aufgeführt. Der Dienstplan ist verbindlich zu erstellen. Zuvor sind die Erzieherinnen und Erzieher anzuhören. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verantwortlich dafür, dass der Dienstplan rechtzeitig fertig gestellt und veröffentlicht wird. Dienstpläne sind ein Jahr aufzubewahren.
- (4) Die Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit werden so geplant, dass sie in der Regel wöchentlich genutzt werden können. Soweit das dienstliche Interesse es erfordert, sind sie vorübergehend auf andere Zeiträume übertragbar. Änderungen des Dienstplanes erfolgen im Benehmen mit der Erzieherin oder dem Erzieher.
- (5) Die Erzieherinnen und Erzieher, die Schulleitungen sowie die regionale Schulaufsicht erhalten zur Umsetzung der Regelungen dieser Dienstvereinbarung eine Handreichung.

### § 4 Konfliktlösung

Kann in Einzelfällen eine einvernehmliche Regelung über die mittelbare pädagogische Arbeit zwischen der Schulleitung und der Erzieherin oder dem Erzieher nicht erzielt werden, ist die zuständige Schulaufsicht in Zusammenarbeit mit dem Personalrat für die Klärung zuständig.

Die Rechte der Schulleiterin und des Schulleiters nach § 69 Abs. 4 Satz 1 und Absatz 6 Schulgesetz sowie weiterer Beschäftigtenvertretungen bleiben unberührt.

## § 5 Evaluation

Nach einer Laufzeit von 18 Monaten (zum 01.02.2018) werden die Regelungen und die Umsetzung dieser Dienstvereinbarung ausgewertet. Dazu wird eine Arbeitsgruppe gebildet, der Vertreterinnen und Vertreter der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft und des Gesamtpersonalrats angehören.

## § 6 Inkrafttreten, Wirksamkeit und Kündigung

Die Dienstvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.02.2017 in Kraft.  
Jede Vertragspartei hat das Recht, die Dienstvereinbarung nach Ablauf eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Ende eines Quartals zu kündigen. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vereinbarungspartner zu erklären.

Berlin, den 23.09.2016

Für die Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Wissenschaft

.....

Sandra Scheeres

Für den Gesamtpersonalrat bei der  
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend  
und Wissenschaft

.....

Marion Leibnitz

Für den Personalrat der zentral verwalteten  
und beruflichen Schulen bei der  
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und  
Wissenschaft

.....

Martina Häberle